

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Abschied von Berthold Gaaz
Anna Metzner 129

Aufsätze

Anne Rosar
»Deiner oder meiner?« Zur Wahl des Ehenamens in
Deutschland 130

Corrado Becker
Lebenspartnerschaft »Ja« – gleichgeschlechtliche Ehe
»Nein«: Zur Entscheidung *Fedotova u. a. v. Russland*
des EGMR 137

Wissenschaftlicher Beirat des BDS
Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung
zum Internationalen Abstammungsrecht vom 7.12.2022
(COM [2022] 695 final) 141

Rechtsprechung

BGH 25.1.2023 – XII ZB 29/20
Die Ersetzung der Einwilligung in die Einbenennung ist nur
dann für das Kindeswohl erforderlich, wenn gewichtige,
über die mit der Einbeziehung des Kindes in die Stieffamilie
verbundene typische Interessenlage hinausgehende Grün-
de hierfür vorliegen. Von einer ohne Einbenennung ent-
stehenden Gefährdung des Kindeswohls ist die Ersetzung
der Einwilligung hingegen nicht abhängig. Ist nach umfas-
sender Abwägung der Kindeswohlbelange und des Kon-
tinuitätsinteresses des namensgebenden Elternteils die
Erforderlichkeit der Einbenennung zu bejahen, hat das Fa-
miliengericht als mildere Maßnahme stets eine additive
Einbenennung zu prüfen 144

OLG Celle 23.1.2023 – 21 UF 171/19

Ein Bescheid des georgischen Justizministeriums, in dem
mitgeteilt wird, dass für das von einer Leihmutter geborene
Kind in dessen Geburtsakte die Wunscheltern als rechtliche
Eltern eingetragen sind, ist keine Entscheidung, die nach
§108 Abs. 1 FamFG anerkannt werden kann. Auch eine
Gesamtbeurteilung i. S. e. dreigliedrigen Prüfung der Ge-
burtsurkunde, des ergangenen Bescheids sowie eines
georgischen Urteils, in dem der Antrag der Wunscheltern
auf Feststellung ihrer rechtlichen Elternschaft im Hinblick
auf die bestehende Geburtsurkunde als unzulässig abge-
wiesen wird, rechtfertigt keine andere Beurteilung 146
– Anmerkung von *Fabian Wall* 152

VG Düsseldorf 12.1.2023 – 28 K 3183/21.A

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, im Falle einer
Vaterschaftsanerkennung einen Nachweis darüber zu er-
bringen, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht
verheiratet war. Es gibt auch keine gesetzliche Vermutung
für das Bestehen einer anderweitigen Vaterschaft 154

Aus der Praxis

Arbeitshilfe 2: Formerleichterung für namensbestimmen-
de Erklärungen vor ausländischen Behörden
Fabian Wall 155

Vaterschaftsanerkennung durch einen in der Ukraine
lebenden ukrainischen Staatsangehörigen zu dem in
Deutschland geborenen Kind einer Ukrainerin
Fabian Wall 156

Berichtigung des eingetragenen akademischen Grades
eines Zeugen in einem Heiratseintrag aus dem Jahr 1988?
Barbara Horenkamp 159

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland **160**

Internationales Abstammungsrecht – eine Einführung
Jennifer Antomo, Konrad Duden, Anatol Dutta, Tobias Helms, Claudia Mayer

Anerkennung und Wirksamkeit europäischer Vertragsentscheidungen: Was bedeutet das EuGH-Urteil in der Rechtssache *TB* für die standesamtliche Praxis?
Jennifer Antomo, Claudia Mayer

Namensersatzung – Geklärtes und Ungeklärtes
Jan Ole Flindt

Eheunfähigkeit, Betreuung, Ehegattenvertretungsrecht
Tobias Fröschle

Aktuelle Rechtsprechung zum Internationalen Namensrecht: Namensketten – Eigennamen – Eindeutschung – Fantasienamen *Tobias Helms*

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen mangels Regelungen zu den Folgen und zu Fortführungsmöglichkeiten nach inländischem Recht unwirksamer Auslandskinderehen mit dem Grundgesetz unvereinbar (Beschluss vom 1. 2. 2023 – 1 BvL 7/18)

Der Gesetzgeber ist grundsätzlich befugt, die inländische Wirksamkeit im Ausland wirksamer geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen. Ihm ist es auch nicht von vornherein verwehrt, bei Unterschreiten dieses Alters im Zeitpunkt der Eheschließung ohne Einzelfallprüfung die Nichtigkeit der Ehe anzuordnen. Allerdings bedarf es dann Regelungen über die Folgen der Unwirksamkeit, etwa über Unterhaltsansprüche, und über eine Möglichkeit, die betroffene Auslandsehe nach Erreichen der Volljährigkeit auch nach deutschem Recht als wirksame Ehe führen zu können. Da das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen derartige Regelungen nicht enthält, hat der Erste Senat des BVerfG mit heute veröffentlichtem Beschluss den im Rahmen eines Vorlageverfahrens zur Überprüfung gestellten Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB für mit der Ehefreiheit des Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt. Die Vorschrift bleibt jedoch zunächst mit vom Gericht näher festgelegten Maßgaben zu Unterhaltsansprüchen in Kraft. Der Gesetzgeber hat bis längstens 30. 6. 2024 Zeit, eine in jeder Hinsicht verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. (*Auszug Pressemitteilung des BVerfG vom 29. 3. 2023*)

Der Abdruck der Entscheidung erfolgt in einem der nächsten Hefte.

Nr. 5 des 76. Jahrgangs 2023 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Ines de Pasquale
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 165,50
Einzelheft € 19,00
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de